

Das Modell der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen in Costa Rica

Von Prof. Dr. Alfredo Chirino Sánchez, San José, Costa Rica*

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen ist nach wie vor ein Politikum in Costa Rica. War sie lange Zeit kein Thema, wurde ein Gesetz zu ihrer Einführung in Rekordzeit beschlossen. In dieser Untersuchung wird auf die – kurze – Geschichte des Gesetzes eingegangen und es wird danach gefragt, ob wirklich alle kritischen Punkte diskutiert wurden.

I. Einführung

Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen wurde in Costa Rica durch das Gesetz Nr. 9699 eingeführt (im Folgenden LRPPJ – nach seiner Bezeichnung im Spanischen: „Ley sobre Responsabilidad Penal de las Personas Jurídicas“).¹

Konkret wurde das Gesetz über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für grenzüberschreitende Bestechung und Bestechung im Inland ursprünglich unter der Nummer 20.547 bearbeitet, unter der Verantwortung eines besonderen Gesetzgebungsausschusses, der sich aus neun Abgeordneten verschiedener Fraktionen zusammensetzte und der seine Sitzungen am 22. Oktober 2018 begann. Der Gesetzentwurf hatte hohe Priorität und gehörte zu den sechs Gesetzen, die zuerst verabschiedet werden sollten.

Es ist bemerkenswert, dass trotz der Bedeutung des Gesetzes, der politischen Hintergründe und der Abkehr vom Grundsatz *societas delinquere non potest*, die Diskussion und Verabschiedung des Gesetzes nur vier Monate und sieben Tage in Anspruch nahm.

Hervorzuheben ist insbesondere, dass ein *numerus clausus* der möglichen Anschlussstaten mit Beschränkung auf die Korruptionsdelikte beschlossen wurde.² Die Begründung des Gesetzes beschränkt sich auf Überlegungen zur Bedeutung der Bekämpfung von Straftaten gegen die Pflichten eines

öffentlichen Amtes, die im Strafgesetzbuch und anderen in speziellen Gesetzen enthalten sind, sowie der grenzüberschreitenden Bestechung.

Die Hoffnung, dass eine solche Regelung als echter Anreiz für Unternehmen dienen würde, Präventionsmodelle in Unternehmen zu implementieren, welche die Einhaltung der sozialen Werte und der öffentlichen Ordnung ermöglichen, wurde dabei als ein sehr wichtiger Grund für die Gesetzesreform genannt. Wie zu zeigen sein wird, war dies nicht mehr als eine gute Absicht. Die Konsequenzen der Einführung eines Compliance-Programms sind im Kontext Costa Ricas noch immer ungewiss.³ Für Unternehmen und juristische Personen, die bereits Handelsbeziehungen mit Ländern unterhalten, in denen die Einführung eines Compliance-Programms ohnehin unerlässlich ist, setzt das das LRPPJ jedenfalls keine neuen Anreize.

Dass Wirtschaftsstraftaten mit erheblichen finanziellen Folgen und großen sozialen Schäden, wie organisierte Kriminalität, Finanzkriminalität oder Geldwäsche nicht in den Katalog der Anschlussstaten aufgenommen wurden, ist – gelinde gesagt – überraschend und zeigt, welchen großen Einfluss die OECD und ihre Agenda auf die Umsetzung dieses Gesetzes hatte. Die *de facto* fehlende Verfolgung der Korruptionsdelikte in Costa Rica ist bemerkenswert. Das mag zu einem großen Teil auf die Schwierigkeiten bei der Identifizierung der Täter zurückzuführen sein, die oft in den Verwaltungs- und Organisationsstrukturen von Verbänden verborgen sind, und ihre kriminellen Ziele fast ohne strafrechtliche Konsequenzen erreichen. Die komplexen Organisationen, die häufig die Grundlage dieser Unternehmen und Verbände bilden, ermöglichen eine undurchsichtige Struktur, die eine Begehung strafbarer Handlungen erleichtert.⁴

Art. 2 LRRPJ bezieht fast alle juristischen Personen des costa-ricanischen oder ausländischen Privatrechts ein, die

* Der *Autor* ist Professor für Strafrecht an der Universität von Costa Rica. Der Beitrag wurde übersetzt von Katharina Beckemper.

¹ Der Gesetzentwurf wurde unter der Nummer 21248 bearbeitet und trug ursprünglich den Titel „Gesetz über die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für inländische Bestechung, grenzüberschreitende Bestechung und andere Straftaten“.

² Die Liste umfasst 23 Straftatbestände, von denen die ersten zehn aus dem Gesetz gegen Korruption und unrechtmäßige Bereicherung im öffentlichen Dienst (LCEIFP – nach der spanischen Bezeichnung *Ley contra la corrupción y enriquecimiento ilícito en la función pública*), Gesetz Nr. 8422 v. 2019, aus den Art. 45–58 stammen: Dazu gehören die Straftatbestände der unrechtmäßigen Bereicherung, der Einflussnahme, des Betrugs und der Verwaltung zum persönlichen Vorteil der Beamten und der falschen Erklärungen gegenüber der Verwaltung. Aus dem costa-ricanischen Strafgesetzbuch: Art. 347–355, 363 bis und 368, die aktive und passive Bestechung, Veruntreuung, Unterschlagung und Fälschung von Buchhaltungsunterlagen.

³ *Villalobos*, *Revista Judicial Costa Rica* 109 (9/2013), 181 f. Die Themen „Selbstregulierung“ und „Corporate Governance“ kamen mit den Bemühungen des Nationalen Rates für die Aufsicht über das Finanzsystem in Gang, der 2005 die „Verordnung über externe Wirtschaftsprüfer und Maßnahmen zur Corporate Governance für die von SUGEF, SUGEVAL und SUPEN beaufsichtigten Unternehmen“ erließ. Hintergrund dieser Verordnung waren der Fall ENRON in den Vereinigten Staaten im Jahr 2001 und die 2004 bekannt gewordenen Korruptionsfälle im Zusammenhang mit der Zahlung von Schmiergeldern durch das Unternehmen Alcatel an das costa-ricanische Elektrizitätsinstitut und hochrangige Regierungsbeamte, um die Vergabe von Ausschreibungen im Mobilfunksektor zu erwirken. Die Verordnung stieß auf den heftigen Widerstand des regulierten Sektors.

⁴ *Zúñiga Rodríguez*, *Problemas Actuales de la Política Criminal*, *Anuario de Derecho Penal* 2015-2016, 181 (187 f.), abrufbar unter https://perso.unifr.ch/derechopenal/assets/files/anuario/an_2015_08.pdf (17.9.2023).

ihren Sitz auf costa-ricanischem Gebiet haben oder im Land tätig sind, unabhängig von ihrem Herkunftskapital. Ebenso sind staatliche und nicht-staatliche öffentliche Unternehmen sowie autonome Institutionen eingeschlossen. Costa-ricanische Autoren haben die Einbeziehung staatlicher öffentlicher Unternehmen als unsinnig bezeichnet, da dies bedeuten würde, dass der Staat seine eigenen Unternehmen sanktionieren müsste, insbesondere wenn diese wichtige Aufgaben übernommen haben und die Sanktionen schwerwiegende Folgen für diese Unternehmen haben könnten.⁵ Dieser Einwand ist wichtig und dürfte sich auf die Regelung ausgewirkt haben, denn es wurde ausdrücklich hinzugefügt, dass staatliche und nicht-staatliche öffentliche Unternehmen sowie autonome Einrichtungen nur verantwortlich sind, wenn sie in internationale Geschäftsbeziehungen eingebunden und an der Begehung des Straftatbestands der grenzüberschreitenden Bestechung sowie an Straftaten der Entgegennahme, der Legalisierung oder des Verbergens von Gütern und Erträgen aus grenzüberschreitender Bestechung beteiligt sind (Art. 2 lit. b LRPPJ). Dadurch dürften die Fälle, in denen ein öffentliches Unternehmen strafrechtlich verantwortlich ist, auf ein Minimum reduziert werden.

Das von der costa-ricanischen Rechtsordnung vorgesehene gemischte System von Stellvertreterverantwortung und Selbstverantwortung⁶ wird in seiner praktischen Anwendung auf verschiedene Schwierigkeiten stoßen. Auch ist das Ergebnis der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verantwortlichkeit der juristischen Personen abzuwarten. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit können jedenfalls aufkommen, wenn der Zurechnungstatbestand lediglich darin besteht, dass eine natürliche Person im Namen oder zugunsten einer juristischen Person gehandelt hat.

Im vorliegenden Bericht soll auf einzelne Probleme der costa-ricanischen Regelung eingegangen werden. Die Erfahrungen aus Costa Rica zeigen auf, dass bisweilen ein schwieriges Gleichgewicht zwischen den politischen Erfordernissen und der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen bestehen kann. Erst vor kurzem hat Costa Rica internationale Übereinkommen gegen grenzüberschreitende Bestechung ratifiziert, sodass sich das costa-ricanische Recht den Anforderungen des Beitritts zur OECD stellen musste. Das hat auch zu einem politischen Vorgehen und einer Regelung geführt, die in der Dogmatik des Landes noch nicht hinreichend verankert ist.

II. Hintergrund und Auslöser für die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Der wirtschaftliche Kontext des Landes und der Einfluss des öffentlichen Unternehmenssektors auf die Entwicklung

Nach Angaben der Weltbank verfügt Costa Rica über eine florierende Wirtschaft mit mittlerem bis hohem Einkommen

⁵ Vargas González/Feoli Villalobos, in: Rodríguez García/Ontiveras Alonso/Orsi/Rodríguez López (Hrsg.), *Tratado Angloiberoamericano sobre compliance penal*, 2021, S. 327 (332).

⁶ García Chaves, *Defensa Penal de la Persona Jurídica en Costa Rica*, 2022, S. 181.

und einem erheblichen Wachstum in den letzten 25 Jahren.⁷ Trotz der unbestreitbaren Folgen der Pandemie (2020–2022) verzeichnete sie im ersten Quartal 2022 ein Wachstum von fast 6,92 %, wenn man als Vergleichsparameter das gleiche Quartal 2021 heranzieht, was zweifellos Hoffnung gibt, da die Pandemie spürbare Auswirkungen auf zuvor sehr dynamische Wirtschaftssektoren hatte.⁸

Das Land befindet sich in einer schweren Haushaltskrise, die es mit einer deutlichen Senkung der öffentlichen Ausgaben, einer allmählichen Steigerung der Produktion, insbesondere in den Bereichen Medizin, Technologie und Agrarexport, und durch den Versuch, die negativen Auswirkungen der weltweit steigenden Energie- und Lebensmittelkosten und der internationalen Kreditknappheit abzufedern, zu bewältigen versucht.

Ab den 1950er Jahren entwickelte sich eine Struktur der öffentlichen Einrichtungen. Der Staat begann, Aufgaben zu übernehmen, und Grundbedürfnisse des Volkes zu decken.⁹ Die jüngsten Debatten über staatliche Unternehmen wurden an zwei Fronten geführt: zwischen denjenigen, die sich eine andere Wirtschaft wünschen, die viel eher zur Privatisierung neigt, und denjenigen, die für die Umstrukturierung der staatlichen Unternehmen eintreten, die zwar ihre Kosten reduzieren müssen, aber weiterhin aktiv an der Entwicklung des Landes teilnehmen sollen.¹⁰ Staatliche Unternehmen spielen eine herausragende Rolle bei den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Landes. Viele Märkte, wie die der Elektrizität, der Gesundheit, der Wasserversorgung und der Versicherungen sind in Costa Rica unter maßgeblicher Beteiligung der öffentlichen Einrichtungen mit großem Elan vorangetrieben worden.

Trotz der Bemühungen um die Öffnung der Märkte und den Abbau staatlicher Monopole in bestimmten Bereichen sind diese staatlichen Unternehmen sowie autonome und halbautonome Einrichtungen für das Bruttoinlandsprodukt des Landes immer noch von Bedeutung.

Die staatlichen Unternehmen verfügen über die Möglichkeit, öffentliche Bedürfnisse zu befriedigen und haben auch die Fähigkeit, auf dem freien Markt zu konkurrieren, was sie dazu veranlasst hat, sich in Formen der Beteiligung in die Wirtschaft zu wagen, die typisch für das Privatrecht sind.

⁷ Weltbank, *Costa Rica: Überblick v. 4.4.2023*, abrufbar unter <https://www.bancomundial.org/es/country/costarica/overview> (17.9.2023).

⁸ Wirtschaftsforschungsinstitut der Universität von Costa Rica, *Analyse der Wirtschaft für das dritte Quartal 2022*, abrufbar unter <https://www.ucr.ac.cr/noticias/2022/09/13/el-ijce-ucr-estima-un-crecimiento-del-348-en-la-economia-nacional-para-el-2022.html> (17.9.2023).

⁹ Trejos Paris/Murillo Rodríguez, *Las Empresas Públicas en el Proceso de Acumulación de capital en Costa Rica*, 1980, abrufbar unter <https://repositorio.una.ac.cr/handle/11056/19622> (17.9.2023).

¹⁰ Chavez, in: Cortés Ramos/Alpizar/Cascante (Hrsg.), *Estado, Empresas Públicas y Desarrollo*, 2016, S. 9 (14), abrufbar unter <https://www.tni.org/es/publicación/estado-empresas-publicas-y-desarrollo> (17.9.2023).

Öffentliche Unternehmen sind also durchaus ermutigt, sich mit Kreativität, Agilität, Wettbewerbsfähigkeit und Marktvision zu verhalten.¹¹ Gleichzeitig müssen sie ein Regelwerk von Befugnissen und Kompetenzen aufrechterhalten.¹²

Artikel 2 lit. b LRPPJ enthält die Strafandrohung für öffentliche und nicht-staatliche Unternehmen und Institutionen, die in internationale Geschäftsbeziehungen eingebunden sind und die die Straftat der grenzüberschreitenden Bestechung sowie die Straftat der Entgegennahme, der Legalisierung oder des Verbergens von Vermögenswerten und Erträgen aus grenzüberschreitender Bestechung begehen. Diese Regelung kann als gesetzliche Verpflichtung verstanden werden, die staatlichen öffentlichen Unternehmen und autonomen Institutionen in eine echte Garantenposition zur Verhinderung von Aktivitäten zu versetzen, die mit Fällen grenzüberschreitender Bestechung oder der Entgegennahme, Legalisierung oder Verschleierung von Nachlässen in Zusammenhang stehen. Diese Stellung zwingt sie zu einer aktiven Verhinderung dieser Straftat.¹³

Bemerkenswert ist jedoch Art. 9 LRPPJ. Dieser sieht vor, dass ein Compliance-System zur Einhaltung der Vorschriften in öffentlichen Unternehmen nur implementiert werden muss, wenn das im Gesetz Nr. 8292 vom 27. August 2002 geregelte interne Kontrollsystem die Mindestanforderungen des Modells zur Organisation, Verbrechenverhütung, Verwaltung und Kontrolle (im LRPPJ so bezeichnet) vorschreibt. Die Mindestschwelle für die Einhaltung der Vorschriften wird in öffentlichen Unternehmen damit weit unter der von privaten Unternehmen festgelegt, da es ausreicht, das Niveau der internen Kontrolle öffentlicher Unternehmen durch einige Anforderungen des im in Art. 8 LRPPJ angenommenen Modells zu ergänzen.

Die OECD hat aber Leitlinien herausgegeben, die von staatlichen Unternehmen bei ihrer Tätigkeit in transparenter und verantwortlicher Weise zu befolgen sind. Wichtige Elemente sind dabei die Rechenschaftspflicht, Transparenz, Handeln auf Augenhöhe und in fairem Wettbewerb mit privaten Unternehmen, faire Behandlung von Aktionären und Investoren sowie öffentliche Unternehmensverantwortung.¹⁴

¹¹ Zweite Kammer des Obersten Gerichtshofs, Urt. v. 16.9.1997 – Sentencia n° 292-97, unter Berufung auf den costa-ricanischen Autor *Ortiz*, Justicia Administrativa Costarricense, Cuatro Estudios, 1990, S. 119 f.

¹² Verfassungskammer des obersten Gerichtshofs, Urt. v. 13.7.2022 – 06513-2002, abrufbar unter <https://nexuspj.poder-judicial.go.cr/document/sen-1-0007-202985> (17.9.2023). Zu den verschiedenen Arten von Personen des öffentlichen Rechts in Costa Rica siehe *Hernández Gamboa*, Revista de Derecho de la Hacienda Pública 17 (Juli-Dezember 2021), 41.

¹³ *Hernández Gamboa*, Revista de Derecho de la Hacienda Pública 17 (Juli-Dezember 2021), 41 (46 f.).

¹⁴ Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD-Leitlinien zur Corporate Governance Öffentlicher Firmen, 2011, abrufbar unter <https://www.oecd.org/daf/ca/corporategovernanceofstate-ownedenterprises/48632643.pdf> (17.9.2023).

2. Was war die traditionelle opinio iuris: Wie groß war der Widerstand gegen die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen sowohl in der Lehre als auch in der Praxis?

Das costa-ricanische Strafrecht basierte sowohl vor seiner Reform in den 1970er Jahren als auch in der Zeit nach dem Inkrafttreten des aktuellen Strafgesetzbuches stark auf dem Grundsatz „societas delinquere non potest“.¹⁵ Demnach konnte eine Straftat nur von natürlichen Personen begangen werden, da Verbände keinen eigenen Willen hätten.¹⁶ In der costa-ricanischen Strafrechtslehre führend war u.a. *Francisco Castillo González*, nach dem der Ausgangspunkt des costa-ricanischen Strafrechtssystems die Handlung eines Menschen sei, da im Strafrecht die Handlung als die eines Menschen betrachtet werde. Er räumte zwar ein, dass die internationale Debatte die Anerkennung der Verantwortlichkeit kollektiver Einheiten befürwortete. Für die Anwendung dieser Strafbarkeit sei aber eine Reform des costa-ricanischen Rechts unabdingbar.¹⁷

Frühere Projekte, die diese Form der Verantwortlichkeit einzuführen versuchten, wie das Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten (CAFTA-CR), stießen auf den Widerstand des damaligen Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, Luis Paulino Mora, der auch Richter der Verfassungskammer war. Er war der Ansicht, dass diese Art der Verantwortlichkeit mit Art. 39 der Verfassung¹⁸ unvereinbar sei. Dieser bedeutende Jurist vertrat die Auffassung, dass das Problem der Verantwortlichkeit von juristischen Personen besser auf dem Verwaltungsweg gelöst werden könne.¹⁹

Die Meinung des höchsten Gerichts – wahrscheinlich beeinflusst durch die Meinung von Don Luis Paulino Mora²⁰ – kam in der Anhörung zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs zur Annahme des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (1989, Abstimmung 2668-94²¹) zum Ausdruck.

¹⁵ *Castillo González*, Derecho Penal, Parte General, Bd. 1, 2008, S. 317.

¹⁶ *Molina Ruiz*, La responsabilidad penal de las personas jurídicas, Consideraciones sobre su aplicación en Costa Rica, 2019, abrufbar unter

<https://www.olgercalvolegal.com/blog-noticias/delitos-funcionales/la-responsabilidad-penal-de-las-personas-juridicas> (17.9.2023).

¹⁷ *Castillo González* (Fn. 15), S. 317.

¹⁸ Art. 39 der costa-ricanischen Verfassung lautet übersetzt: „Niemand darf verurteilt werden, es sei denn wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Gesetz strafbar ist, und aufgrund eines rechtskräftigen Urteils einer zuständigen Behörde, nachdem dem Angeklagten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu verteidigen und die erforderlichen Beweise für seine Unschuld vorzulegen [...]“

¹⁹ *García Chaves* (Fn. 6), S. 113.

²⁰ *García Chaves* (Fn. 6), S. 113.

²¹ In dieser Entscheidung vertrat die Verfassungskammer die Auffassung, dass „nur natürliche Personen strafrechtlich sanktioniert werden können. Damit der gesetzliche Vertreter

Das durch das LRPPJ eingeführte Modell der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen ist folglich in der Zukunft mit diesen in der Justiz tief verwurzelten Denkweisen konfrontiert, nach denen zwar ein System der stellvertretenden Zurechnung vorstellbar ist, nicht jedoch eine originäre Verantwortlichkeit. Der Gesetzgeber hat die Gelegenheit auch nicht dazu genutzt, einen effizienteren Zurechnungsbestand zu schaffen, der die vorgebrachten Einwände ausräumen könnte. Hier sei auf das von *Tiedemann* vorgeschlagene Modell des Organisationsmangels²² verwiesen. Im System der Zurechnung von Organisationsmängeln wird die juristische Person mit einer Reihe von normativen Pflichten belastet, nach denen sie Modelle der Vorbeugung, der Überwachung und Kontrolle der Handlungen der Gesellschaftsorgane zu implementieren haben. Die Tätigkeiten der Geschäftsführung werden so daran gemessen, ob die zuständigen Organe das Unternehmen mit dem Ziel der Vermeidung der Begehung strafbarer Handlungen führen und eine Organisationskultur fördern, die für ein Umfeld ethischen Verhaltens förderlich ist. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben führt dazu, dass die juristische Person selbst eine grundlegende Pflicht im Rahmen ihrer organisatorischen Zuständigkeiten verletzt, sodass sie dafür strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann. Ebenso beruht dieses Konzept der Schuldfähigkeit von Verbänden nicht ausschließlich auf dem klassischen System ethischer Vorwürfe, sondern auf einem Verständnis von sozialer Verantwortung.²³

In Art. 8 LRPPJ ist eindeutig festgelegt, dass das Compliance-Modell darauf abzielen muss, kriminelle Handlungen zu verhindern, aufzudecken, zu korrigieren und den entsprechenden Behörden zur Kenntnis zu bringen. Ein solches Modell muss also eine Risikoanalyse²⁴, eine Risikobericht-

einer juristischen Person strafrechtlich sanktioniert werden kann, muss dessen Schuld nachgewiesen sein. Die Auslegung, dass der Vertreter einer juristischen Person allein aufgrund seines Status strafrechtlich verantwortlich ist, würde eine objektive Verantwortlichkeit in diesem Bereich schaffen, die dem in unserer Verfassung verankerten Schuldprinzip widerspricht. Demnach ist die Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf die Person, die die Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person innehat, verfassungsrechtlich nur möglich, wenn die Beteiligung des Vertreters an der Begehung der Straftat nachgewiesen wird.“ (Übersetzung).

²² *Tiedemann*, Manual de Derecho Penal Económico, Übersetzung der zweiten deutschen Auflage von Héctor Hernández Basualto, 2010, S. 178.

²³ *Bustos Díaz*, in: Perin/Ackermann Hormazábal (Hrsg.), Imputación Penal y Culpabilidad, 2020, S. 533.

²⁴ Die Risikoanalyse ist von zentraler Bedeutung für ein Compliance-Modell. Siehe dazu insbesondere die Verordnung zu Titel II des Gesetzes Nr. 9699 (Verantwortlichkeit juristischer Personen für Bestechung im Inland, grenzüberschreitende Bestechung und andere Straftaten), genannt „Fakultatives Organisationsmodell, Prävention, Management und Kontrolle“, Nr. 42399-MEIC-MJP, insbesondere Art. 6, in dem die Elemente der Risikoanalyse, die bei der Erstellung

erstattung, Ethikkodizes, Gremien für die Umsetzung der Compliance-Politik, Schulungsprogramme für das gesamte Unternehmenspersonal sowie interne und externe Prüfmechanismen umfassen. Das System der Pflichten, Verbote und Sanktionen bei Nichteinhaltung des Compliance-Systems muss nicht nur allen Mitarbeitern des Unternehmens bekannt sein, sondern auch einem ständigen Überprüfungs- und Anpassungsprozess unterworfen werden. Die Norm führt der Compliance-Beauftragte ein, der mit voller Autonomie mit der Umsetzung des Compliance-Modells betraut ist.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht liegt die Beweislast für die Unzulänglichkeit des Compliance-Programms oder seiner mangelhaften Umsetzung eindeutig bei der Staatsanwaltschaft. In jedem Fall muss die Verteidigungsstrategie der juristischen Person aber sehr solide sein. Sie muss eine tatsächliche Grundlage dafür schaffen, die Wirksamkeit des Compliance-Programms überzeugend darlegen zu können. Hier können sich – und das ist keine geringe Herausforderung – mögliche Verletzungen des nemo-tenetur-Prinzips ergeben.²⁵ Beteiligt sich das Unternehmen an der Offenlegung von Details über das illegale Verhalten seiner Angestellten oder Vertreter, trägt es eventuell auch zu einer Aufdeckung von Schwächen im Compliance-Programm bei, was letztendlich zu einer Nichtentlastung von der strafrechtlichen Verantwortung führen kann. Eine wirksame Zusammenarbeit bei der Untersuchung der von der natürlichen Person begangenen Straftat durch die Bereitstellung von Beweisen, die für den Nachweis ihrer kriminellen Beteiligung entscheidend sind, kann die juristische Person selbst zu einem Kronzeugen für den Nachweis dieses Fehlverhaltens machen und es gleichzeitig zwingen, die Schwächen bei der Umsetzung des angenommenen Compliance-Programms selbst zu beweisen. Dennoch kann eine wirksame Zusammenarbeit, verstanden als eine Möglichkeit, den entstandenen Schaden zu beheben oder die schädlichen Folgen des rechtswidrigen Verhaltens zu verringern, bei der Strafzumessung der Sanktion des Unternehmens nicht außer Acht gelassen werden.

3. Frühere Rechtslage: Gab es einen Bereich, in dem die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen bereits anerkannt war, gab es Verwaltungssanktionen, gab es akzessorische Folgen?

Vor der Einführung des LRPPJ gab es im costa-ricanischen Strafrecht eine Verwaltungssanktion in Art. 44 bis des Gesetzes gegen Korruption und illegale Bereicherung im öffentlichen Dienst (Gesetz Nr. 8422).

Der Artikel wird durch das LRPPJ aufgehoben. Interessant ist in jedem Fall, dass die genannte Norm nicht direkt die Verantwortlichkeit der juristischen Personen als solche vorsah, sondern die ihrer gesetzlichen Vertreter und in einigen Fällen die der Gesellschafter oder der Mitglieder des Aufsichtsrats. Folglich wurde den juristischen Personen nicht die

des Compliance-Programms berücksichtigt werden müssen, detailliert aufgeschlüsselt werden.

²⁵ *Goena Vives*, Revista Penal de Ciencia Penal y Criminología 2021 (RECPC 23-22), 4, abrufbar unter <http://criminet.ugr.es/recpc/23/recpc23-22.pdf> (17.9.2023).

eigene Fähigkeit zur Begehung der zu sanktionierenden Handlungen zuerkannt, sondern sie wurden als Instrument oder Mittel zur Begehung der rechtswidrigen Handlung betrachtet.

Nach dem Wortlaut von Art. 44 bis des Gesetzes Nr. 8422 konnten gegen die juristische Person auch keine präventiven Maßnahmen verhängt werden, wenn nicht zuvor ein Strafverfahren gegen die natürliche Person, die einer strafbaren Handlung verdächtigt wird, eingeleitet worden ist. Auch daraus folgt, dass in diesem Gesetz die Handlungsfähigkeit oder Schuldfähigkeit eines Verbandes noch nicht anerkannt war.

Die genannte Regelung sah nur administrative Sanktionen vor, die aufgrund der von der natürlichen Person begangenen Anknüpfungstat gegen die juristische Person verhängt werden konnten. Dabei handelte es sich um typische verwaltungsrechtliche Sanktionsmaßnahmen, bei der die schwerwiegendsten Folgen für den Verband in der Einstellung der Tätigkeit oder in der Aussetzung der Tätigkeit für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestanden.

Art. 44 bis des Gesetzes Nr. 8422 hatte nur einen speziellen Anwendungsbereich. Das Gesetz verfolgte das klare Ziel, Verhaltensweisen zu sanktionieren, die darauf abzielen, Vorteile bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu erlangen und zu diesem Zweck Beamten wirtschaftliche Vorteile und Geschenke zukommen zu lassen. Dabei hatte der Gesetzgeber es jedoch versäumt, das Handeln der juristischen Person in den Mittelpunkt zu stellen. Der Vorwurf einer rein symbolischen Gesetzgebung liegt deshalb nicht fern. Das Bemühen, die Taten der Mächtigen zu bestrafen, wurde in diesem Gesetz zwar deutlich. Aber durch die unzureichende Regelung zielte das Gesetz im Grunde nur darauf ab, den Wunsch nach Kriminalisierung bzw. wenigstens Sanktionierung zu besänftigen.

4. Faktoren, die zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen geführt haben

In Costa Rica gab es keine direkten Auswirkungen des Odebrecht-Skandals, der in mehreren südamerikanischen Ländern im Jahr 2014 großen Einfluss hatte. Es gab nur Kollateraleffekte, die sich aus der Geldüberweisung von Peru nach Costa Rica durch den ehemaligen Präsidenten Toledo ergaben. Dieses Geld wurde beschlagnahmt und Peru strebt derzeit die Rückgabe mehrerer Millionen Dollar an.²⁶ Zum Zeitpunkt der Lava Jato-Ermittlungen unter der Leitung von Sergio Moro und der Aufdeckung des komplexen Bestechungsschemas an Politiker und politische Parteien in ganz Lateinamerika durch das größte öffentliche Bauunternehmen der Region²⁷ wurden in Costa Rica bereits seit zehn Jahren Ermittlungen in zwei sehr wichtigen Korruptionsfällen geführt. Im Mai 2004 wurden zwei journalistische Recherchen veröffentlicht, die das Bestechungsschema im Fall Caja-

Fischel aufdeckten. Bei diesem großen Skandal ging es um den Kauf medizinischer Geräte von dem genannten finnischen Unternehmen dank eines Kredits von 39,5 Millionen Dollar aus Costa Rica.²⁸ Es stellte sich heraus, dass ein Großteil der gekauften Geräte nicht dem Bedarf der Krankenhäuser entsprach, für die sie gekauft worden waren, und sie deshalb zum Zeitpunkt der Presseberichte unbenutzt waren. Bald darauf wurden die Einzelheiten des ICE-Alcatel-Falles²⁹ (die Bestechung eines französischen Unternehmens für Telekommunikationsgeräte u.a. an den ehemaligen Präsidenten Miguel Ángel Rodríguez) bekannt. Diese Fälle eröffneten die Debatte über die Notwendigkeit der Umgestaltung des Strafrechts unter anderem auch durch die Einführung neuer Straftatbestände zur Bekämpfung der Korruption.

In der Zeit zwischen 1989 und 2009 wurden langsam, aber entschlossen verschiedene Regelungen erlassen, die den Kampf gegen die Korruption unterstützen, indem sie neue Institutionen zur Überwachung staatlicher Aktivitäten einführten (u.a. die Verfassungskammer, das Büro des Ombudsmanns, das Büro des Ombudsmanns für öffentliche Ethik sowie die Schaffung der Strafgerichtsbarkeit des Finanzministeriums). Zusätzlich wurden die Kompetenzen einiger an der Ermittlung und Verfolgung von Korruptionstaten beteiligten Stellen ausgebaut, wie der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und des Amtes des Generalrechnungsprüfers.

Das Gesetz gegen Korruption und unerlaubte Bereicherung im öffentlichen Dienst, Gesetz Nr. 8422 vom Oktober 2006, ist der Höhepunkt der umfangreichen gesetzgeberischen Bemühungen zur Schaffung umfassender und detaillierter Antikorruptionsgesetze. Das sehr einflussreiche Programm zur Lage der Nation bezeichnete dieses Gesetz in seinem Bericht von 2005 als Reaktion auf die Korruptionsskandale bei ICE-Alcatel und Caja-Fischel, da die ersten Arbeiten an einem solchen Gesetz bereits seit 1996 im Gange waren.

5. Bedeutung oder nachweisbarer Einfluss auf die Entscheidung des Gesetzgebers

Art. 2 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr schreibt den Ländern nicht verbindlich vor, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen einzuführen, sondern stellt es in das Ermessen jedes Landes, wie es die Verantwortlichkeit ausgestaltet. Wie *Manuel Rojas*³⁰ richtig feststellt, war Costa Rica trotz der Ratifikation des Gesetzes deshalb nicht verpflichtet, juristische Personen strafrechtlich zu belangen, sondern vielmehr, eine Form der

²⁸ Siehe https://es.wikipedia.org/wiki/Juicio_Caja-Fischel (17.9.2023).

²⁹ *bamericas v.* 6.8.2015, abrufbar unter <https://www.bamericas.com/en/news/alcatel-lucent-pays-us10mn-to-costa-ricas-ice-over-bribery-claims> (17.9.2023).

³⁰ *Rojas Salas*, *Revista Digital De Ciencias Penales De Costa Rica* 2021, Núm. 1 (32) (13), 3–4, abrufbar unter <https://revistas.ucr.ac.cr/index.php/RDMCP/article/view/49506> (17.9.2023).

²⁶ *Durand*, Odebrecht, La Empresa que capturaba Gobiernos, 2019.

²⁷ Für den deutschen Leser https://de.wikipedia.org/wiki/Operation_Lava_Jato (17.9.2023).

Verantwortlichkeit vorzusehen, die mit den Rechtsgrundsätzen seines innerstaatlichen Rechts in Einklang steht. *Rojas* hält es deshalb für einen „Trugschluss“ anzunehmen, dass die Verpflichtung, eine strafrechtliche Regelung zu treffen, sich aus dem Beitritt zu einer internationalen Organisation wie der OECD ergibt.

In der Gesetzesbegründung des LRPPJ werden die Bedeutung der Bekämpfung der Korruption (auch in der Verwaltung) und die internationalen Verpflichtungen Costa Ricas dennoch betont. Außerdem wird der Beitritt Costa Ricas zur OECD als ein entscheidender Anstoß für den Erlass dieses Gesetz genannt.

Die kurze Zeitspanne, die für die Erörterung des Gesetzes benötigt wurde – nämlich kaum vier Monate – und die fast nicht vorhandene begleitende dogmatische Debatte lassen den Schluss zu, dass der Gesetzentwurf aus dem Bestreben heraus entstanden ist, die Anforderungen der OECD-Mitgliedschaft zu erfüllen und den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Bestechung nachzukommen. Abgesehen von diesen Beweggründen scheint es kein anderes Argument zu geben, das eine derart radikale Änderung des Strafrechts rechtfertigen könnte.

Die Forderung nach der Verpflichtung zur Einführung von Compliance-Modellen in öffentlichen oder privaten Unternehmen zur Vermeidung oder Verhinderung von Straftaten wie z.B. der Geldwäsche hatten wenig oder gar keinen Einfluss auf die Einführung der Verantwortlichkeit juristischer Personen in Costa Rica.

Das Inkrafttreten des LRPPJ wird dennoch sicherlich eine wichtige Rolle dabei spielen, öffentliche und private Unternehmen zur Einführung eines Compliance-Programms zu ermutigen.³¹ Titel II dieses Gesetzes führt das sog. fakultative Modell für die Organisation, Verbrechensverhütung, Verwaltung und Kontrolle ein, bei dem es sich im Wesentlichen um eine Reihe von Mindestanforderungen handelt. Es mag hoffentlich dazu dienen, eine Kultur der Einhaltung von Vorschriften und eine angemessene Prävention zu fördern, um die Begehung von Korruptionsdelikten zu verhindern, die diese Gesetzgebung inspiriert haben.

6. Frühere Entwürfe/legislative Debatte

Dieses Gesetz wurde von der Exekutive am 4. Februar 2019 dem Parlament als Teil der wesentlichen Vorschriften für den OECD-Beitrittsprozess vorgeschlagen. Die nur kurz andauernde Debatte hat dabei die kritischen Stimmen, die von vielen Stellen – einschließlich der Justiz – erhoben wurden,³² kaum beachtet.

Konkret wurde das Gesetz über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für grenzüberschreitende Bestechung und Bestechung im Inland ursprünglich unter der Aktennummer 20.547 von einem besonderen Gesetzgebungsaus-

schuss bearbeitet, der sich aus neun Abgeordneten verschiedener Parlamentsfraktionen zusammensetzte und am 22. Oktober 2018 seine Arbeit aufnahm. Der Gesetzentwurf hatte hohe Priorität und gehörte zu den sechs Gesetzen, die als erstes verabschiedet wurden.

Der am Ende beschlossene Entwurf war das Ergebnis einer vom Ministerium für Justiz und Frieden koordinierten Arbeit, an der Beamte des Obersten Gerichtshofs, der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und des costa-ricanischen Instituts für Drogenbekämpfung beteiligt waren. Die damalige Ministerin für Justiz und Frieden, Marcia González, erklärte, dass diese Gesetzesinitiative die hohen Standards der OECD für die Korruptionsbekämpfung erfüllen und damit den Beitrittsprozess voranbringen sollte.

Angesichts der Dringlichkeit, mit der die für den Beitritt Costa Ricas zur OECD erforderlichen Gesetzentwürfe behandelt wurden, wurde diesem Gesetzentwurf Vorrang eingeräumt. Die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Stellungnahmen können als bloße Formalität im parlamentarischen Verfahren bezeichnet werden und wurden bei der Ausarbeitung des Gesetzes nicht berücksichtigt, was zu erheblichen Lücken bei den in Kraft gesetzten Rechtsvorschriften führte.³³

III. Beschreibung des costa-ricanischen Rechtssystems der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen

Das LRPPJ enthält 41 Artikel, die in sechs Titel unterteilt sind, und schließlich eine einzige Übergangsbestimmung, die sich auf die von der Exekutive zu erlassenden Vorschriften bezieht.³⁴

Die ersten fünf Titel regeln, in dieser Reihenfolge: 1. Bestimmungen allgemeiner Art; 2. ein sog. fakultatives Modell der Organisation, der Kriminalitätsprävention, der Verwaltung und der Kontrolle (mit einigen Anspielungen auf Compliance-Regelungen oder strafrechtliche Compliance-Programme); 3. Sanktionen; 4. Verfahrensaspekte und 5. ein Titel mit der Bezeichnung „Verschiedene Bestimmungen“, in dem die Vorschriften über die Registrierung von Verurteilungen und alternativen Maßnahmen, die von der Justiz gegen juristische Personen im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verhängt werden können, die internationale Zusammenarbeit und die verwaltungsrechtliche Sanktionsbefugnis der Contraloría General der Republik de Costa Rica³⁵ enthalten sind.

³³ *García Chaves* (Fn. 6), S. 72 f.

³⁴ *García Chaves* (Fn. 6), S. 63–73. Der letzte Titel des LRPPJ, Schlussbestimmungen, enthält u.a. die Aufhebung des Art. 44 bis des Gesetzes Nr. 8422 über Reformen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches (Gesetz Nr. 4573 v. 4.5.1970), der Strafprozessordnung (Gesetz Nr. 7594 v. 10.4.1996), des Gesetzes Nr. 218 v. 8.8.1939, bekannt als Stiftungsgesetz, und des Handelsgesetzes (Gesetz Nr. 3284 v. 30.4.1964).

³⁵ Anm. der Übersetzerin: Die spanische Bezeichnung wurde beibehalten, da es eine ganz vergleichbare Einrichtung in Deutschland nicht gibt. Es handelt sich um eine verfassungs-

³¹ *Zamora Gallo*, *Revista de Derecho de la Hacienda Pública* 17 (Juli-Dezember 2021), 18, abrufbar unter <https://cgrfiles.cgr.go.cr/publico/docsweb/documentos/publicaciones-cgr/revista-derecho/17/revista-derecho-17.pdf> (17.9.2023).

³² *García Chaves* (Fn. 6), S. 63–73.

1. Rechtsnatur der Sanktionen

Im dritten Titel des LRRPJ werden die strafrechtlichen Sanktionen für juristische Personen geregelt. Die Sanktionen gegen natürliche Personen verbleiben dabei im Strafgesetzbuch. Strafausschlussgründe gibt es nicht. Wie weiter unten zu sehen sein wird, sieht das Gesetz aber mildernde Umstände vor.

Auch wenn die Regelung der Verantwortlichkeit juristischer Personen und die Sanktionen in einem besonderen Gesetz den Eindruck erwecken könnten, es handele sich um ein besonders diskutiertes Regelwerk, entspricht dies nicht der Realität. Es ist im Gegenteil erneut zu konstatieren, dass der Regelung viel Kritik entgegenzubringen ist. Die Schwachstellen des Gesetzes haben ihren Grund in der vor-schnellen Kodifizierung.

2. Die Anknüpfungstat

*Mena Villegas*³⁶ definiert die Anknüpfungstat in Anlehnung an *Tiedemann*³⁷ als tatbestandsmäßige Handlung einer natürlichen Person, die im Rahmen der Tätigkeit des Verbands oder zum unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen der juristischen Person vorgenommen wird, und als Ausdruck unternehmerischen Verhaltens verstanden werden kann.

Art. 1 Abs. 1 LRPPJ³⁸ legt 23 mögliche Vortaten fest, die als gemeinsames Merkmal einen Bezug zur öffentlichen Verwaltung haben. Im zweiten Absatz findet sich jedoch der Hinweis, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person parallel zu derjenigen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der natürlichen Person verläuft. Folglich könnte man annehmen, dass eine Verantwortlichkeit der juristischen Person in Betracht kommt, die über die bloße Verbindung mit der Verantwortlichkeit einer natürlichen Person hinausgeht. Hier sei auf die Argumentation der Literatur verwiesen, nach der sich das costa-ricanische Modell dafür entschieden hat, zur stellvertretenden Zurechnung zu tendieren, auch wenn es als gemischtes Modell interpretiert wird, da es die fakultative Implementierung von Compliance-Programmen vorsieht.³⁹ Zu einem reinen Selbstregulierungs-

modell⁴⁰ konnte sich der Gesetzgeber nicht entschließen. Inspiriert ist die costa-ricanische Regelung auch von der spanischen⁴¹, nach der die strafrechtliche Handlung einer

<http://criminet.ugr.es/recpc/06/recpc06-01.pdf> (17.9.2023).

Der *Autor* sagte schon im Jahr 2004 das Aufkommen des strafrechtlichen Grundsatzes „societas delinquere potest, sed puniri potest“ voraus (übersetzt): „Es ist klar, dass eine juristische Person und erst recht eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit keines der Elemente, die von der Dogmatik der Straftheorie, wie sie in den Ländern mit kontinentaleuropäischer Tradition entwickelt wurden, gefordert werden, ordnungsgemäß ausführen kann, da diese Straftheorie davon ausgeht, dass Straftaten ein menschliches Verhalten sind und die juristische Person kein menschliches Verhalten ausführen kann. Sie kann nicht einmal selbst handeln. Die Theorie der Straftat, die unsere Dogmatik entwickelt hat, ist jedoch nicht die einzig mögliche. Es gibt keinen ontologischen Begriff der Straftat. So wie wir einen Begriff der Straftat als Werk des Menschen entwickelt haben, können wir einen anderen Begriff der Straftat konstruieren, in dem auch Raum für kollektive Handlungen und die Zurechnung der Handlungen bestimmter natürlicher Personen an eine juristische Person ist. Dies ist logisch möglich. Aber es wirft wichtige politisch-strafrechtliche Probleme auf.“

⁴⁰ *Artaza Varela* kritisiert das Modell der stellvertretenden strafrechtlichen Verantwortung der juristischen Person aus der Perspektive der Grundsätze des klassischen Strafrechts und sagt: Wenn die strafrechtliche Verantwortung von der natürlichen Person auf die juristische Person übertragen wird, kann dies gültig sein, solange es das Unternehmen selbst ist, das die natürliche Person mit dieser Befugnis ausstattet und ihr erlaubt, im Namen der juristischen Person zu handeln. Siehe *Artaza Varela*, *La empresa como sujeto de imputación de responsabilidad penal*, 2013, S. 93. *Zugaldía Espinar* hingegen definiert das Modell der Selbstregulierung oder Selbstverantwortung als auf einer Art Zurechnung beruhend, bei der die strafbare Handlung direkt der juristischen Person zugeschrieben wird, weshalb die juristische Person für ihr eigenes Handeln und ihre eigene Schuld einstehen muss, siehe *Zugaldía Espinar*, *La responsabilidad penal de empresas, fundaciones y asociaciones*, 2008, S. 142. Dieses Modell der Selbstregulierung zeigt das Konzept der Schuld aufgrund von Organisationsmängeln von *Tiedemann*, das von *Mena Villegas* (Fn. 36), S. 60, synthetisch als dasjenige definiert wird, das in einem Moment vor der Handlung der natürlichen Person entsteht; die Schuld entsteht in dem Moment, in dem das Fehlen von organisatorischen Kontrollmechanismen das schädliche oder gefährliche Verhalten der natürlichen Person ermöglicht hat.

⁴¹ Generalstaatsanwaltschaft Spaniens, Doktrin der Generalstaatsanwaltschaft, Rundschreiben 1/2016 v. 22.1.2016 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen gemäß der Reform des Strafgesetzbuches durch das Organ-gesetz 1/2015, Dokument mit der Referenznummer FIS-C-2016-00001, abrufbar unter https://www.boe.es/buscar/abrir_fiscalia.php?id=FIS-C-2016-00001.pdf (17.9.2023).

rechtliche Institution, die ein Hilfsorgan des Parlaments ist und Überwachungsfunktionen der Steuerverwaltung inne hat.

³⁶ *Mena Villegas*, *La responsabilidad penal de las personas jurídicas*, 2019, S. 218 f.

³⁷ *Tiedemann* (Fn. 22), S. 178.

³⁸ Die Vorschrift lautet übersetzt: „Zweck dieses Gesetzes. Dieses Gesetz regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen für die im Gesetz [...] vorgesehenen Straftaten, das Verfahren zur Ermittlung und Feststellung einer solchen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Festlegung der entsprechenden strafrechtlichen Sanktionen und deren Vollstreckung sowie die Fälle, in denen dieses Gesetz anwendbar ist. [...] Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit natürlicher Personen für die Begehung einer der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Straftaten bleibt hiervon unberührt.“

³⁹ Siehe *Mir Puig*, *Revista Electrónica de Ciencia Penal y Criminología* 2004, RECPC 06-01, 8, abrufbar unter

natürlichen Person die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristische Person begründet, sofern ein Anknüpfungstatbestand gegeben ist.⁴²

Art. 4 LRPPJ stellt tatsächlich eine Abhängigkeit zwischen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person und derjenigen der natürlichen Person her. In Art. 4 LRPPJ⁴³ heißt es wörtlich, dass die Verantwortlichkeit der juristischen Person ausschließlich davon abhängt, dass die Vortat zugunsten der juristischen Person und nicht zugunsten des Handelnden oder eines Dritten vorgenommen wird. Es handelt sich um eine Übertragung der Verantwortlichkeit von der natürlichen Person auf die juristische Person, nicht um eine eigene Verantwortung für die Organisation der Geschäftstätigkeit und der wirtschaftlichen Tätigkeit der juristischen Person. Eine Verantwortlichkeit kann deshalb nur in dem Maße vorliegen, in dem die einzelne Person die juristische Person mit ihren strafbaren Handlungen begünstigt. Diese Straftat ist *conditio sine qua non* für die Zurechnung an die juristische Person. Erfolgen die Straftaten nicht zum (wirtschaftlichen) Vorteil der juristischen Person, ist diese nicht strafrechtlich verantwortlich.

Das Modell der Zurechnung der Verantwortlichkeit an die juristische Person hat sehr wichtige Konsequenzen. Es mag sogar die potenzielle Bedeutung der Compliance untergraben.

3. Relevanz von Compliance-Programmen

Dabei ist nicht mehr zu leugnen, dass Compliance und die Umsetzung ihrer Programme eine übergeordnete Rolle in der Wirtschaftstätigkeit spielen.⁴⁴ Die Chance, die Einführung solcher Modelle durch Vorschriften zu fördern, auch mit Hilfe der Androhung von Sanktionen, wurde vertan, indem die Implementierung von Compliance-Programmen zu einer fakultativen Angelegenheit erklärt wurde. Das Gesetz setzt nur einen unzureichenden Anreiz zu einer Organisation zur Verhinderung von Straftaten, weil es keine Möglichkeit der Straffreiheit für die Verbände vorsieht. Die Implementierung von Compliance-Programmen wurde der Freiheit der Märkte und der freien Organisation des Unternehmens überlassen. Es

⁴² Generalstaatsanwaltschaft Spaniens (Fn. 41); *Bacigalupo Sagesse*, Responsabilidad penal de las personas jurídicas, 2001, S. 147 f.

⁴³ Die Vorschrift lautet übersetzt: „Juristische Personen sind unbeschadet einer etwaigen zivil- oder verwaltungsrechtlichen Haftung in denjenigen Fällen nicht strafrechtlich verantwortlich, in denen die in den vorstehenden Absätzen genannten natürlichen Personen die Straftat zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten begangen haben oder in denen die von dem Beauftragten abgegebene Erklärung falsch ist. Die Verantwortlichkeit der juristischen Personen schließt nicht die individuelle Verantwortlichkeit der natürlichen Personen aus, seien es Geschäftsführer oder Angestellte oder andere Personen, die an der Begehung der in diesem Artikel genannten Handlungen beteiligt sind; diese Verantwortlichkeit bestimmt sich nach den Bestimmungen anderer Gesetze.“

⁴⁴ *Bacigalupo Zapater*, Compliance y Derecho Penal Económico, 2012, S. 42.

kann aber nicht ausreichen, für eine Implementierung wirksamer Programme nur eine Strafmilderung von 40 % vorzusehen (Art. 12 LRPPJ⁴⁵).

4. Wirksamkeit und Struktur der Compliance-Programme

Obwohl sich die Regelung der fakultativen Compliance-Programme im LRPPJ auf die Art. 6 bis 10 konzentriert, hätte man in der Verordnung Nr. 42399-MEIC-MJP⁴⁶ der Präsidentschaft der Republik zusammen mit den Ministerien für Wirtschaft, Industrie und Handel und für Justiz und Frieden mehr Details erwartet. Die 33 Artikel dieser Verordnung beschränken sich jedoch auf eine Beschreibung und begriffliche Präzisierung, fast schon auf Definitionen und nicht unbedingt auf eine präzise Formulierung. Sie enthalten keine Regelungen etwa über die Bestellung von Compliance-Beauftragten, einer Zertifizierung von Compliance-Programmen oder ähnliches. Wenn in Art. 11 der Verordnung vom Beauftragen die Rede ist, zeigt sich die vage und ungenaue Beschreibung seiner Funktionen, Befugnisse und Pflichten, wenn beispielsweise Formeln wie „mit der Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Straftat“ verwendet werden, um die Meldepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu regeln.⁴⁷

⁴⁵ Die Vorschrift legt fest, dass der Richter die Strafe um bis zu 40 % mildern kann, wenn folgende Umstände vorliegen: a) Anzeige durch Eigentümer, Direktoren oder Vertreter; b) Mitwirkung dieser Personen an den Ermittlungen; c) Ergreifung wirksamer Maßnahmen vor der Straftat, um die mögliche Begehung von Straftaten innerhalb des Unternehmens zu verhindern und aufzudecken; d) Nachweis, dass geeignete Mittel zur Selbstkontrolle vorhanden waren und dass die strafbare Handlung nicht auf Unterlassungen der juristischen Person zurückzuführen ist.

⁴⁶ Anm. der Übersetzerin: Es handelt sich hier um eine Regelung der Ministerien mit der Bezeichnung „Reglamento al título II de la Ley N° 9699 Responsabilidad de las personas jurídicas sobre cohechos domésticos, soborno transnacional y otros delitos denominado „Modelo facultativo de organización, prevención de delitos, gestión y control“; abrufbar unter http://www.pgrweb.go.cr/scj/Busqueda/Normativa/Normas/nrm_texto_completo.aspx?param1=NRTC&nValor1=1&nValor2=92268&nValor3=122111&strTipM=TCm (17.9.2023).

Hierzu gibt es keine deutsche Entsprechung.

⁴⁷ Siehe auch Art. 7 LRPPJ (übersetzt): „Der Compliance-Beauftragte ist autonom und unabhängig von den Gesellschaftern, Geschäftsführern und Aktionären der Unternehmen. Seine Funktion besteht darin, die Einhaltung des Compliance-Programms sicherzustellen.“

5. Kurze Beschreibung der beabsichtigten Sanktionen

Art. 11 LRPPJ legt die strafrechtlichen Sanktionen fest:

- Geldstrafe in Höhe von eintausend bis zehntausend Grundgehältern (normatives Element, das je nach den Gehaltserlassen der Exekutive variiert),
- Verlust von staatlichen Leistungen oder Subventionen für einen Zeitraum von drei bis zehn Jahren,
- Verlust von Steuer- oder Sozialversicherungsleistungen für drei bis zehn Jahre,
- die Aufhebung der durch die Straftat erlangten Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit, es sei denn, die Fortsetzung der Tätigkeit liegt im öffentlichen Interesse, und
- die Auflösung der juristischen Person, wenn sie speziell für die Begehung der Straftat gegründet wurde.

Die zusätzliche Sanktion besteht in der Veröffentlichung des Tenors des rechtskräftigen Urteils in einem landesweit verbreiteten Medium, wobei die Kosten von der verurteilten Partei zu tragen sind.

IV. Verfahrensrechtliche Aspekte

Mit der Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen war keine Reform des Verfahrensrechts verbunden. Das dürfte in vielen Fällen zu Schwierigkeiten führen. Es darf sogar prognostiziert werden, dass einige Richter Gesetzeslücken finden werden und Verfahrensvorteile auf juristische Personen ausweiten.

Art. 15 LRPPJ verweist eindeutig auf die Anerkennung von Verfahrensbeteiligungsrechten für juristische Personen, womit die Garantien, die ein ordnungsgemäßes Verfahren und das Recht auf Verteidigung⁴⁸ ausmachen, für juristische Personen umfassend bekräftigt werden.

Was die Verfahrensrechte anbelangt, so steht das Recht auf eine angemessene rechtliche Vertretung außer Frage. Selbstredend sollte diese nicht von der natürlichen Person wahrgenommen werden, die die Anknüpfungstat begangen hat. Die juristische Person hat außerdem das Recht, sich nicht selbst zu belasten, keine Aussagen gegen sich selbst zu tätigen und sich nicht schuldig zu bekennen.

1. Die Möglichkeit von Verfahrensvereinbarungen

Juristische Personen werden so weit wie möglich versuchen, Vereinbarungen zu treffen, z.B. mit der Generalstaatsanwaltschaft⁴⁹, um ihre Tätigkeit aufrechtzuerhalten und Kollateral-

⁴⁸ Die Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofs hat in ihrem berühmten Ur. v. 1.7.1992 – 1739-92 den Umfang der Garantie für ein ordnungsgemäßes Verfahren und das Recht auf Verteidigung in Costa Rica festgelegt.

⁴⁹ Die Generalstaatsanwaltschaft ist das oberste beratende, fachlich-rechtliche Organ der öffentlichen Verwaltung und die gesetzliche Vertreterin des Staates für die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten. Insbesondere vertritt die Generalstaatsanwaltschaft die finanziellen Interessen des Staates im Strafverfahren bei der Zivilklage auf Ersatz materieller und sozialer Schäden, die durch strafbare Handlungen

schäden durch die Strafverfolgung und die möglichen wirtschaftlichen Folgen, die sich daraus ergeben könnten, zu vermeiden.⁵⁰ Dazu gehören auch die Einziehung und das Einfrieren von Geldern, welche den Verband schon vor einem Urteil zur Untätigkeit zwingen und ihn an einer ordnungsgemäßen Fortführung seiner Geschäfte hindern.

Viele Kollateralschäden können bereits vor einem strafrechtlichen Urteil auftreten. Zum einem tritt eine Rufschädigung schon mit der öffentlichen Verbreitung des Falles auf, wenn Einzelheiten der möglichen strafbaren Verhaltensweise(n) an die Presse durchsickern. Dies gilt vor allem nach der Verurteilung, da ein Richter befugt ist, die Veröffentlichung des Urteilstenors in den nationalen Medien anzuordnen, wenn er dies für angemessen hält (Art. 11 LRPPJ).

Art. 23 und 24 LRPPJ⁵¹ sehen eine gerichtliche Genehmigung für die Umwandlung, Verschmelzung, Übernahme, den Erwerb oder die Spaltung der juristischen Person vor. Das soll sicherstellen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit bestehen bleibt. Es ist problematisch, dass diese Entscheidung zu Beginn des Strafverfahrens ergehen muss, wenn noch Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens besteht. Zu diesem Zeitpunkt sind eventuell noch nicht einmal alle Beweise vorhanden.

Die juristische Person kann sich im Einzelfall auch einem besonderen Verfahren unterziehen (Art. 21 LRPPJ). Zu nennen ist hier insbesondere die Aussetzung des Verfahrens zur Bewährung. Dies kann mit der Verpflichtung einhergehen, einen Wiedergutmachungsplan zu erstellen oder bestimmte Bedingungen zu erfüllen.⁵²

verursacht wurden und einem Beschuldigten zugerechnet werden können. Diese Befugnis ist in Art. 37 der costaricanischen Strafprozessordnung vorgesehen.

⁵⁰ Bei dieser Art von Verfahren wird der soziale Schaden in der Regel zum materiellen Schaden hinzugerechnet. Zu letzterem hat die costa-ricanische Rechtsprechung Folgendes gesagt (Strafgericht des zweiten Gerichtsbezirks von San José (Tribunal Penal del Segundo Circuito Judicial de San José), Ur. v. 29.6.2004 – 341-2004 – Übersetzung): „Studien über die Auswirkungen der Korruption auf Nationen haben ergeben, dass dort, wo die Korruption hoch ist, die Investitionen um mindestens fünf Prozent zurückgehen, sodass das Wirtschaftswachstum um einen halben Prozentpunkt sinkt. Sie führt zu Verschwendung, schwächt die Wirtschaft und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen. Sie sorgt für eine ungerechte Umverteilung von Reichtum und Macht und setzt Lernprozesse in Gang, die eine korrupte Kultur schaffen, sodass die Realität verzerrt wird und ein Verhalten, das nicht legitim ist, als legitim angesehen wird.“

⁵¹ Die Artikel 23 und 24 des LRPPJ sehen Sicherungsmaßnahmen vor, wie z. B. das Einfrieren von Vermögenswerten oder die Einholung einer Bürgschaft, um eine ausreichende Sicherheit zu bieten.

⁵² Insbesondere für Straftaten begangen durch Behördenmitglieder hat die Staatsanwaltschaft Anweisungen erlassen, die bei der Entscheidung über die Anwendung alternativer Verfahren zu berücksichtigen sind, abrufbar unter

2. Interne Untersuchungen und Zusammenarbeit als mildernder Umstand

Interne Untersuchungen sind ein anerkannter Compliance-Mechanismus. Sie haben eine präventive Funktion, da sie zu einer ständigen Überprüfung⁵³ des Compliance-Modells beitragen können, um dessen Wirksamkeit zu überprüfen, wirken aber auch reaktiv, da interne Untersuchungen ein Mittel zur Feststellung strafbarer Handlungen und der Umstände ihrer Begehung sind. Interne Untersuchungen innerhalb der juristischen Person zeigen ihr Bekenntnis zur Compliance. Wenn die juristische Person durch ihre interne Organisation eine Untersuchung über ein mögliches rechtswidriges Verhalten einleitet, prüft sie Fakten und sammelt Beweise, die den Leitungsorganen vorgelegt werden und auf deren Grundlage sie eine Entscheidung treffen können. Diese Ziele entsprechen aber auch dem staatlichen Untersuchungsverfahren.⁵⁴ Art. 14 LRPPJ enthält Maßnahmen zum Schutz des Whistleblowers und des Zeugen, um die Rechtmäßigkeit der internen Untersuchungen zu gewährleisten. Unter anderem muss ein Mechanismus für die Entgegennahme von Anzeigen geschaffen und die Identifizierung und Sanktionierung des Anzeigenden verhindert werden. Ist der Anzeigende bei dem Unternehmen beschäftigt, muss er weitergehend geschützt werden. Sein Arbeitsverhältnis ist ohne Diskriminierung und ohne disziplinarische Konsequenzen fortzusetzen. Eine Suspendierung, Entlassung, Versetzung oder Entfernung von seinem Arbeitsplatz ist verboten.

Diese Garantien für den Hinweisgeber und die Zeugen dienen auch dazu, dass die internen Untersuchungen belastbare Beweise hervorbringen, die später in strafrechtlichen Ermittlungen verwertet werden können. Die Bereitstellung von Beweisen, die für die Aufklärung der Straftat entscheidend sind, kann als strafmildernder Faktor berücksichtigt werden (Art. 12 lit. b).

3. Nachweis der Wirksamkeit der Compliance-Programme: Zulassung von Sachverständigen, Beweislast und Bewertung der aktiven Beteiligung der juristischen Person bei der Aufklärung

Wie bereits oben bei der Analyse der *opinio juris previa* zur Verantwortlichkeit juristischer Personen dargelegt wurde, liegt die Beweislast für die Unzulänglichkeit des Compliance-Programms bzw. für dessen mangelhafte Umsetzung bei der Staatsanwaltschaft.

Weder Staatsanwaltschaft noch Generalstaatsanwaltschaft haben aber bislang konkretisiert, wie der Nachweis erbracht werden muss. Es wäre sinnvoll, wenn die Staatsanwaltschaft eine Vorschrift erlassen würde, die als Leitfaden dient bei der

Feststellung der Wirksamkeit eines Compliance-Programms. Nur so kann Rechtssicherheit hergestellt werden. Eine Beweislast – auch unter der Hand – der juristischen Person selbst über die Wirksamkeit ihres Compliance-Programms liegt weit über dem, was von ihr verlangt werden kann und stieße auf verfassungsrechtliche Bedenken.

In jedem Fall muss die Verteidigungsstrategie der juristischen Person sehr solide sein, wenn es darum geht, die Wirksamkeit des Compliance-Programms und seine Umsetzung darzulegen. Kein geringes Problem ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen den *nemo-tenetur*-Grundsatz. Eine Mitwirkung der juristischen Person an der Untersuchung der von den natürlichen Personen begangenen Straftaten und die Bereitstellung von Beweisen kann die juristische Person selbst zu einem Kronzeugen für den Nachweis dieser Straftaten machen. Damit legt es unter Umständen aber gleichzeitig auch Beweise für die Schwächen bei der Umsetzung des Compliance-Programms vor.

Eine wirksame Zusammenarbeit aber – verstanden als eine Möglichkeit, den entstandenen Schaden zu beheben oder die schädlichen Folgen des rechtswidrigen Verhaltens zu verringern – muss von den Strafverfolgungsbehörden beachtet werden und sich auf die zu verhängende Sanktion auswirken.

V. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Der vorliegende Beitrag kann nur eine Prognose der zukünftigen gerichtlichen Auslegung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der juristischen Person geben. Es bleibt abzuwarten, ob das hier diskutierte gemischte Modell der Verantwortlichkeit auf halbem Weg zwischen dem System der stellvertretenden Verantwortlichkeit und der Eigenverantwortung gerichtlich abgesichert wird.

Die Beobachtungen des costa-ricanischen Rechtssystems ermöglichen eine erste Annäherung an komplexe dogmatische Fragen. Es bietet Anlass zur Auseinandersetzung mit dem einer Verantwortlichkeit juristischer Personen zugrunde liegenden Modell, dem Einfluss von Compliance-Programmen auf die Sanktion, den Aufgaben und Pflichten der Leitungsorgane sowie mit internen Untersuchungen und Absprachen.

Eines der wichtigsten Probleme, die sich bei der Verfolgung von strafrechtlichen Fällen in Costa Rica ergeben wird, dürfte darin bestehen, im Einzelfall eine „objektive“ strafrechtliche Verantwortlichkeit zu entwickeln, die auf dem Organisationsverschulden des Unternehmens beruht.

Zum Zeitpunkt dieser Studie gibt es weder Rechtsprechung noch eine Leitlinie der Staatsanwaltschaft dazu, wie die Mitwirkung der juristischen Person bei der Aufklärung der Straftat durch interne Ermittlungen und die Bereitstellung von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen ist.

Es bleibt unklar, welche Informationen, die von juristischen Personen zu ihrer Verteidigung zur Verfügung gestellt werden, sowohl in Form von Beweisen für eine detaillierte Überwachung des Compliance-Programms zur Einhaltung der Vorschriften als auch für interne Untersuchungen und die Erstellung von für strafrechtliche Ermittlungen nützlichen

<https://ministeriopublico.poderjudicial.go.cr/images/phocadownload/CircularesAdministrativas/2019/10-ADM-2019.pdf> (17.9.2023).

⁵³ León Alapont, *Revista electrónica de Ciencia Penal y Criminología* XL 2020, RECPC 22-04, 4.

⁵⁴ Montiel, *Revista de Derecho de la Pontificia Universidad Católica de Valparaíso* 2013, 251 (253), abrufbar unter <https://www.scielo.cl/pdf/rdpucv/n40/a08.pdf> (17.9.2023).

Beweisen, berücksichtigt werden soll. Dies eröffnet ein weites Feld für dogmatische Diskussionen.

Es ist damit zu rechnen, dass es zu einer Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen kommt. Es herrscht noch die Überzeugung von einem akzentuierten Schuldstrafrecht vor, das auf der Grundlage eines klassischen, auf der Verantwortung der natürlichen Person beruhenden Strafrechts aufgebaut ist, so dass die Entscheidung mit Spannung zu erwarten ist.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist die Bereicherung der internationalen Diskussion über das Thema des Projekts. Festzustellen ist an dieser Stelle aber wohl auch, dass der Regelungsgrad des costa-ricanischen Systems nicht ausreicht, um alle Fragen zu behandeln, die in anderen Ländern und in der umfangreichen internationalen Literatur zum Thema Compliance aufgeworfen wurden.

Auch im Prozessrecht stellen sich noch Fragen, die das Gesetz nicht beantwortet. Der Schutz der Verteidigungsrechte, die Möglichkeit verfahrensbeendender Absprachen oder ein möglicher Verstoß gegen den nemo-tenetur-Grundsatz sind nicht umfassend geregelt.

Das geltende costa-ricanische Recht zeigt, dass die Trennung zwischen dem, was als Handeln der juristischen Person bezeichnet werden kann, und den Entscheidungsprozessen der juristischen Person ein hauptsächlich definitorisches, aber auch im Wesentlichen praktisches Problem ist, das nicht ausschließlich durch normative Entscheidungen gelöst werden wird.

Es ist sehr schwierig, normative Vorgaben zu entwickeln, die alle Arten von Organisationen mit unterschiedlichem Grad der Arbeitsteilung und mit zahllosen Besonderheiten der Organisations- und Entscheidungsprozesse einschließen und berücksichtigen. Dies gilt erst recht in anderen Ländern, in denen die Unternehmenslandschaft noch komplexer ist als in Costa Rica, wo kleine und mittlere Unternehmen die Regel sind.

Die Rolle des Compliance-Beauftragten und seine verschiedenen Aufgaben sind in der costa-ricanischen Diskussion nur theoretische Überlegungen. Es wird zu beobachten sein, wie in der Praxis sein Eingreifen und die Erfüllung seiner Pflichten bewertet wird. Dies wird für die praktische Anwendung der rechtlichen Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in Costa Rica von erheblicher Bedeutung sein.